

Hinweise zur Reisekostenvergütung bei Fortbildungsmaßnahmen

Aus Anlass einer Fortbildungsmaßnahme wird Trennungsschädigung gewährt, wenn

- der Fortbildungsort ein anderer als der Dienstort ist und
- die Wohnung nicht am Fortbildungsort liegt.

Bei Fortbildungsmaßnahmen, die eine Dauer von drei Monaten überschreiten ist zusätzlich erforderlich, dass die Wohnung mindestens 30 Kilometer von der Fortbildungsstätte entfernt liegt.

Die **Höhe der Trennungsschädigung** richtet sich danach, ob die anspruchsberechtigte Person täglich zum Wohnort zurückkehrt oder auswärtig verbleibt:

Höhe der Trennungsschädigung bei täglicher Rückkehr an den Wohnort (§ 3 TEVO)

- **Fahrtkostenerstattung**
 - ÖPNV: Fahrtkosten in Höhe der entstandenen Kosten der niedrigsten Klasse (Schwerbehinderung mit Grad von mindestens 50 und Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H für die ersten 7 Tage auch nächsthöhere Klasse möglich)
 - Privates Kfz: 0,25 €/km
 - Privates zweirädriges Kfz/Fahrrad: 0,15 €/km

In den **ersten 7 Tagen** der dienstlichen Maßnahme zusätzlich

- **Parkgebühren** bis zu 10,00 €/Tag
- **Verpflegungszuschuss** von 4,00 €/Tag, wenn
 - Abwesenheit > 8 Stunden und
 - keine unentgeltliche Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf erhalten lediglich die hälftigen Beträge.

Verbleiben Berechtigte nicht am auswärtigen Dienstort, obwohl Unterkunft oder Unterbringung und Verpflegung von Amts wegen unentgeltlich gestellt werden, werden höchstens die Beträge erstattet, die bei Inanspruchnahme der Unterkunft oder der Unterbringung und Verpflegung nach § 4 TEVO (s.u.) zu zahlen wären!

Höhe der Trennungsentschädigung beim auswärtigen Verbleiben (§ 4 TEVO)

- **Fahrtkostenerstattung für die An- und Abreise**, wenn die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist¹
 - ÖPNV: Fahrtkosten in Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse (Schwerbehinderung mit Grad von mindestens 50 und Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H auch nächsthöhere Klasse möglich)
 - Privates Kfz: 0,30 €/km
- **Nachgewiesene notwendige Unterkunftskosten**, wenn die Unterkunft nicht von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt wird

In den **ersten 14 Tagen** der dienstlichen Maßnahme zusätzlich

- **Parkgebühren** bis zu 10,00 €/Tag
- **Verpflegungszuschuss** von je 4,00 €/Tag für bis zu drei Mahlzeiten, wenn keine unentgeltliche Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde oder Anspruch auf Tagegeld nach LRKG besteht

Berechnung Anzahl der Mahlzeiten für Anreisetag:

- Verlassen der Wohnung vor 10:00 Uhr: 3 Mahlzeiten
- Verlassen der Wohnung zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr: 2 Mahlzeiten
- Verlassen der Wohnung nach 15:00 Uhr: 1 Mahlzeit

Berechnung Anzahl der Mahlzeiten für Abreistag (wenn dieser in den ersten 14 Tagen der Maßnahme liegt!):

- Ankunft an der Wohnung bis 10:00 Uhr: 1 Mahlzeit
- Ankunft an der Wohnung zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr: 2 Mahlzeiten
- Ankunft an der Wohnung nach 15:00 Uhr: 3 Mahlzeiten

Die Trennungsentschädigung ist gemäß **§ 2 Abs. 6 TEVO** innerhalb einer **Ausschlussfrist** von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

¹ Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist i.d.R. nicht zuzumuten

- bei mehrtägigen Maßnahmen:
 - Abwesenheit von der Wohnung > 12 Stunden oder
 - die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück beträgt mehr als drei Stunden
Maßgebend sind die Zeiten, die sich bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ergeben
- bei eintägigen Maßnahmen, wenn ein Verlassen der Wohnung vor 6 Uhr oder die Rückkehr nach 22 Uhr erfolgen würde